

# SATZUNG

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Tiertafel RheinErft*.
2. Er hat den Sitz in Bergheim.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V..
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des Tierschutzes und die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die kostenlose Ausgabe von Futter und die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Versorgung bereits vorhandener Tiere von finanziell bedürftigen Tierhaltern. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen mittels amtlicher Bescheide.
- die Information und Beratung zur artgerechten Haltung und Pflege von Haustieren.
- die Beseitigung und Vermeidung von nicht artgerechter Haltung bei Haustieren .
- die freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren, sofern der Halter die notwendigen Mittel dafür nicht aufbringen kann.
- die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen sowie Hilfsorganisationen für Menschen und Zusammenarbeit mit Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzes.
- Der Tierhalter soll nicht aus seiner Verantwortung für das Tier entlassen werden. Durch die Unterstützung des Vereins soll jedoch insbesondere vermieden werden, dass aus finanziellen Gründen ein Tier - und damit häufig der Sozialpartner - in ein Tierheim oder an andere Dritte abgegeben werden muss oder das Tier nicht ausreichend versorgt bzw. artgerecht gehalten werden kann. Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins, die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder zu fördern.

1. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins besteht nicht.
2. Der Verein darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben.
3. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden sowie auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und für steuerbegünstigte Zwecke - ausschließlich - an solche Körperschaften weiterleiten, deren Zwecksetzung den Zwecken des Vereins nach dieser Satzung (Absatz 1) entspricht. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke auch des Einsatzes von Hilfspersonen bedienen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und für die Zwecke nach §2 ausgeben.
4. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind.
5. Steuerlich zulässige Rücklagen dürfen gebildet und vereinnahmte Mittel diesen Rücklagen zugeführt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.  
Eine Mitgliederversammlung kann festlegen, dass ein Beirat gewählt wird, der den Vorstand berät.
2. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne von § 26 BGB aus drei Vorständen. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich allein voll vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:  
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
5. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
7. Der Vorstand benennt einen Kassenwart, einen stellvertretenden Kassenwart und einen Schriftführer (kann auch ein Vorstand sein) für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat einen Jahresbericht vorzulegen.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Er tritt bei Bedarf zusammen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Dies ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über
  - Aufgaben des Vereins
  - Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
  - Versammlungsleiter ist das Mitglied des Vorstandes, das den Verein in juristischen Belangen vertritt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Vereine

*Straßenkatzen Rhein-Erfkreis e.V.*

*Am Spelzgarten 16*

*50129 Bergheim*

und

*Tierhilfe-Nord-West e.V.*

*Beyenburger Straße 45*


*58332 Schwelm*

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

alternativ

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

Bergheim, 13.04.2014



Annette Quadt

Vorstand